

ganz lassen — das wird als Hauptbedingung der gänzlichen tiefen Besitznahme der Seele durch Gott stets gefordert. Erst muß das Ich heraus, dann erst kann Gott einziehen — das war stets ihrer Weisheit letzter Spruch. Und damit fehren wir zu unserem Ausgang zurück: „Wer mir nachfolgen will, der verleugne sich selbst, nehme täglich sein Kreuz auf sich und folge mir nach!“

Viel wird heute darüber gestritten, welcher Weg am ehesten zur echten Christlichkeit und Vollkommenheit führe, der Asketismus oder der Mystizismus, ob die unter I oder die unter II geschilderte Methode.

Zweifelsohne reicht reiner Asketismus, also ein einseitig ethisches Selbststreben, das wenig die innige Gottvertrautheit pflegt, nicht aus, denn niemand wird sich ernst überwinden und die vom Christentum verlangten Opfer bringen, ist er nicht tief von der Größe, der Notwendigkeit des Gottdienens durchdrungen und von Gott auch innerlich erfaßt; kaum einer aber auch — Gott kann freilich Ausnahmen machen — wird dauernd von Gott erfaßt, räumt er nicht mit allem ungeordneten Selbstischen auf.

Die rechte Antwort auf die Frage: ob Asketismus oder Mystizismus, dürfte also wohl lauten: Beides. Ist der Asketismus die These, die heute bekämpft wird, der Mystizismus die Antithese, die man ihm entgegensezt, so dürfte das Richtige die Synthese beider sein. Aber ist die Trennungslinie so scharf zu ziehen, wie es wohl geschieht, und der Gegensatz so schroff herauszuarbeiten? Wohl mag der Asketismus die eine, der Mystizismus die andere mehr betonen, wo beide, wie bei den großen Führern, echt und weit sind, sehen wir beide miteinander in friedlichem Bunde vermählt.

---

## Die Absolutionsvollmachten in Todesgefahr.

Von Dr jur. can. P. Heribert Zone O. M. Cap., Münster (Westfalen).

Getreu ihrer Aufgabe, die Menschen zum ewigen Heile zu führen, hat unsere heilige Mutter, die Kirche, von jeher besonders den Sterbenden gegenüber ihre mütterliche Liebe und Sorge gezeigt. Daher ist es nicht zu verwundern, daß sie auch im Röder den Priestern besondere Vollmachten gegeben hat für diejenigen, die sich in Todesgefahr befinden. Von diesen Vollmachten sollen nun die Absolutionsvollmachten herausgegriffen und im folgenden zum Gegenstande einer Untersuchung gemacht werden.

Die canones, die hiefür besonders in Betracht kommen, sind can. 882 und can. 2252. Can. 882 beschäftigt sich hauptsächlich mit den Priestern und gibt ihnen für diejenigen, die sich in Todesgefahr befinden, besondere Vollmachten. Dieser Kanon lautet nämlich: „In Todesgefahr können alle Priester, selbst wenn sie zum Beichthören nicht approbiert sind, erlaubter- und gültigerweise alle, die beichten wollen, absolvieren von allen Sünden und Zensuren, mögen sie auch wie immer reserviert und notorisch sein, auch für den Fall, daß ein approbiertter Priester zugegen ist, aber unbeschadet der Bestimmungen in can. 884 und 2252.“ Der andere Kanon, der für uns noch besonders in Betracht kommt, can. 2252, befaßt sich hauptsächlich mit denjenigen, welche in Todesgefahr von einer Zensur absolviert wurden. Er lautet: „Diejenigen, die in Todesgefahr von einem Priester, der dafür keine besonderen Vollmachten hatte, die Absolution von einer Zensur ab homine oder von einer specialissimo modo dem Apostolischen Stuhle reservierten Zensur erhalten haben, müssen, nachdem sie wieder gesund geworden sind, unter Strafe des Wiedereintrittes der Zensur rekurrieren, und zwar an denjenigen, der die Zensur verhängt hat, wenn es sich um eine Zensur ab homine handelt; an die Pönitentiarie aber oder an den Bischof oder an jemand andern, der die entsprechende Vollmacht hat, wenn die Zensur a jure ist; auch müssen sie die Vorschriften, die sie dabei erhalten, ausführen.“

Diese Bestimmungen scheinen an sich ganz klar zu sein. Trotzdem aber finden wir bei den Autoren doch manch verschiedene Auffassungen über die Absolutionsvollmachten in Todesgefahr. Bevor wir aber darauf eingehen, wollen wir zuerst sehen, was unter Todesgefahr zu verstehen sei.

Zur Klärung dieses Begriffes mag der Hinweis dienen, daß in der tridentinischen Gesetzgebung nicht die Rede war von einem „periculum mortis“, sondern von einem „articulus mortis“, es heißt dort nämlich: „nulla sit reservatio in articulo mortis.“<sup>1)</sup> Trotzdem aber das Tridentinum nur von einem „articulus mortis“ sprach, dehnte doch die gewöhnlichere Ansicht dieses tridentinische Privileg auch auf das „periculum mortis“ aus.<sup>2)</sup> Dieser Ansicht hat nun der kirchliche Gesetzgeber sich angeschlossen, indem er im Kodex statt des tridentinischen „in articulo mortis“ setzte „in periculo mortis“. Der „articulus mortis“ ist der Augenblick, in dem jemand stirbt, Todesgefahr aber umschließt nicht nur diesen Zeitpunkt, sondern sie kann auch schon längst vorher vorhanden sein. Sie ist nämlich dann gegeben, wenn sich jemand in einer derart kritischen Lage befindet, daß man wenigstens begründeten Zweifel hegt, ob er dabei mit dem Leben davonkomme. Sicherlich darf daher jemand

<sup>1)</sup> Conc. Trid. sess. XIV, de poenit., c. 7.

<sup>2)</sup> Vgl. Heiner, Zensuren, S. 383.

die hier im Kodek verliehenen Vollmachten immer gebrauchen, wenn die heilige Oelung gespendet werden kann. Dabei muß man aber wohl beachten, daß man die Absolutionsvollmachten, welche für die Todesgefahr gegeben werden, außerdem auch noch in solchen Lagen gebrauchen kann, in denen man niemals die heilige Oelung spenden dürfte. Damit nämlich die heilige Oelung gespendet werden kann, muß jemand auf den Tod krank sein; in Todesgefahr aber kann sich auch jemand befinden, der nicht schwer krank ist, wie z. B. jemand, der sich einer gefährlichen chirurgischen Operation unterzieht, jemand, der zum Tode verurteilt ist oder jemand, der eine gefährliche Reise antritt, z. B. eine gefährliche Expedition.

Nach einer Entscheidung der S. Poenit. vom 18. März 1912 und 29. Mai 1915 sind auch mobilisierte Soldaten ipso facto denen gleichzuhalten, die sich in Todesgefahr befinden.<sup>1)</sup> Nach weiteren Erklärungen des Apostolischen Stuhles sind nicht nur die mobilierten Soldaten denjenigen gleich zu achten, die in Todesgefahr sind, sondern auch alle, Männer und Frauen, auch Ordensschwestern, welche irgendwie zu dem mobilisierten Heere gehören und sich in der Gefahrzone (in castris) befinden (S. Poenit. 21. Dezember 1914).

In diesem Zusammenhang sei auch ein Fall erwähnt, der leicht praktisch werden kann. Es kann nämlich vorkommen, daß man bei jemand Zweifelt, ob er in Todesgefahr sei oder nicht. In dieser Lage nun gibt ihm ein nicht approbierter Priester die Absolution. Nachher aber stellt es sich heraus, daß nicht die entfernteste Lebensgefahr vorhanden war. Ist nun die unter solchen Umständen gegebene Absolution gültig? Die Antwort auf diese Frage gibt can. 209, der sagt, daß bei einem allgemeinen Irrtum oder bei einem positiven, gut begründeten Zweifel die Kirche die Jurisdiktion suppliere, und zwar sowohl wenn der Zweifel sich auf den richtigen Sinn des Gesetzes, als auch, wenn er sich auf den Tatbestand beziehe.<sup>2)</sup> Demnach ist also in einem solchen Falle die Absolution gültig.

Nachdem so festgesetzt ist, was unter Todesgefahr zu verstehen sei, soll jetzt untersucht werden, welche Absolutionsvollmachten für diesen Fall verliehen werden.

Zunächst wird die Vollmacht verliehen, von allen Sünden zu absolvieren ohne Rücksicht auf ihre Reservation und Notorietät. Kraft dieser Vollmacht kann daher auch von der einzigen durch den Kodek dem Papste reservierten Sünde, der falsa denuntiatio, absolviert werden (can. 894). Kraft dieser Vollmacht kann auch ferner von allen Sünden absolviert werden, welche die Ortsordinarien (z. B. Bischöfe) oder die Obern in exemten, klerikalen Ordensgenossenschaften sich vorbehalten haben.

<sup>1)</sup> A. A. S. VII, p. 282.

<sup>2)</sup> Vgl. Vermeersch-Creusen, Epitome III n. 452.

Außer dieser Vollmacht, von Sünden zu absolvieren, wird im can. 882 auch noch die Vollmacht gegeben, von allen Zensuren zu absolvieren, und zwar ebenfalls ohne Rücksicht auf ihre Reservation und Notorietät.

Die Zensuren, welche das neue Recht kennt, werden in can. 2255, § 1, aufgezählt, nämlich: Exkommunikation, Interdikt und Suspension. Dabei ist aber, wie § 2 desselben Kanons ausdrücklich hervorhebt, wohl zu bemerken, daß nur die Exkommunikation immer eine Zensur ist, während Interdikt und Suspension auch Vindikativstrafen sein können. Aus dieser Bemerkung ergibt sich von selbst, daß — da can. 882 nur die Vollmacht verleiht, von Zensuren zu absolvieren — der Priester kraft dieser Vollmacht wie von den übrigen Vindikativstrafen, so auch nicht von der Suspension und dem Interdikt, wenn sie Vindikativstrafen sind, dispensieren kann. In bezug auf die Vindikativstrafen bestehen daher auch für die Todesgefahr keine größeren Vollmachten als jene, die can. 2290 verleiht für den Fall, in welchem jemand bei Beobachtung der Vindikativstrafen latae sententiae sich der Infamie aussetzen müßte zu seiner Beschämung und zum Abergernis anderer.

Der Grund, weshalb für die Todesgefahr nur die Vollmacht gegeben wird, Zensuren, nicht aber Vindikativstrafen aufzuheben, wird im Tridentinum angegeben. Nachdem dort nämlich von der Reservation die Rede war, heißt es: „Damit aber aus diesem Anlaß niemand verloren gehe, wurde in derselben Kirche in liebevoller Fürsorge immer beobachtet, daß es für den Todesfall keine Reservation gebe. Daher können alle Priester von allen Sünden und Zensuren alle Böniten los sprechen.“<sup>1)</sup> Als Grund, weshalb also in Todesgefahr keine Reservation bestehet, wird angegeben, „damit niemand verloren gehe“. Zur Erreichung dieses Zweckes ist aber nur nötig, daß die Reservation der Sünden und jener Strafen aufhöre, welche den Empfang der Sakramente verhindern. Eine derartige Wirkung aber haben die Vindikativstrafen nicht, also brauchte für den Todesfall auch keine besondere Vollmacht gegeben zu werden, von derartigen Strafen zu dispensieren.

Wie bekannt, wird aber auch durch eine Zensur, nämlich die Suspension, der Empfang der Sakramente nicht verboten, sondern nur die Ausübung des Ordo oder der mit dem Offizium und Benefizium verbundenen Vollmachten. Da also durch das Fortbestehen der Suspension die Seele nicht der Gefahr des ewigen Verderbens ausgesetzt wird, so haben vor dem Kodez die Autoren mit Recht die Frage aufgeworfen, ob jemand, der sich in Todesgefahr befindet und eine Suspension auf sich hat, von derselben absolviert werden könne wenigstens in den Fällen, in denen sie keine Vindikativstrafe, sondern eine Zensur ist. Dabei kamen dann die Autoren zur Ansicht,

<sup>1)</sup> Conc. Trid., sess. XIV, de poenit., c. 7.

daß jemand selbst in Todesgefahr nicht von dieser Zensur, der Suspension, absolviert werden könne.<sup>1)</sup>

Bei dieser Sachlage erhebt sich die Frage, ob diese Ausnahme auch nach dem neuen Recht noch bestehet. Für die Lösung dieser Frage ist can. 6, 3º maßgebend, der sagt: „Die canones, die nur zum Teil mit dem alten Recht übereinstimmen, sind, soweit sie übereinstimmen, nach dem alten Recht zu urteilen; wo sie aber von demselben sich unterscheiden, sind sie nach ihrem eigenen Wortlaut zu interpretieren.“ Wie wir schon oben bei Behandlung des Begriffes „Todesgefahr“ gesehen haben, weist hier der Kodex im Unterschiede zu dem tridentinischen „in articulo mortis“ eine neue Fassung auf, nämlich „in periculo mortis“. Ein anderer Unterschied wird noch später besprochen werden. In der Frage aber, die uns beschäftigt, besteht zwischen der Vorschrift des Tridentinums und dem Gesetzestext des Kodex kein nennenswerter Unterschied. Während es nämlich in den Beschlüssen des Konzils von Trient heißt: „Quoslibet poenitentes a quibusvis peccatis et censuris absolvere possunt“, sagt der Kodex: „Quoslibet poenitentes a quibusvis peccatis aut censuris.“ Bei dieser Übereinstimmung des Kodex mit dem Tridentinum in dieser Frage, wird man wohl sagen müssen, daß der Kodex nach dem Tridentinum erklärt werden muß, daß also auch in Todesgefahr die Absolution von der Suspension nicht erteilt werden kann einzlig und allein auf den Grund hin, daß sich der Betreffende in Todesgefahr befindet.

Demnach wird man also sagen müssen, daß in Todesgefahr die Absolution erteilt werden können von allen auch noch so notorischen und reservierten Sünden und Zensuren mit Ausnahme der Suspension.

Nicht weniger wichtig als die Frage, von was in Todesgefahr absolviert werden können, ist die andere Frage, wer in Todesgefahr diese Absolutionsvollmachten habe.

Auf diese Frage antwortet can. 882, daß diese Vollmachten allen Priestern zukommen, selbst wenn sie zum Beicht hören nicht approbiert sind. Dieser Zusatz, „selbst wenn sie zum Beicht hören nicht approbiert sind“, fehlte im Tridentinum. Aber er wurde nicht ohne Grund in den Gesetzestext des Kodex aufgenommen. Aus dem Umstände nämlich, daß er im Tridentinum fehlte, schlossen viele Autoren, denen sich auch der heilige Alfonso anschließt,<sup>2)</sup> daß ein sacerdos simplex auch in Todesgefahr nicht absolvieren könne, wenn ein approbiierter Beichtvater zugegen sei. Zum Beweise ihrer Ansicht beriefen sie sich auf das Rituale Romanum, das sagt, daß ein nicht approbiierter Priester in Todes-

<sup>1)</sup> D'Annibale, Summula Theologiae Moralis I<sup>4</sup>, p. 345 n. 44; Heiner, Kirchliche Zensuren, S. 388.

<sup>2)</sup> Theologia Moralis I. VI, n. 562.

gefahr von allen Sünden und Zensuren absolvieren könne „si approbatus desit confessarius“.<sup>1)</sup> Dementsprechend konnte vor dem Kodex nach der allgemeinen Ansicht ein nicht approbiertter Priester auch in Todesgefahr nicht absolvieren, wenn ein approbiertter Priester zugegen war.<sup>2)</sup> Diese Praxis wird jetzt vom Kodex durch can. 882 geändert, der zunächst ausdrücklich auch von „nicht approbierten“ Priestern spricht und dann nachdrücklich hervorhebt, daß jeder Priester von diesen im Kanon verliehenen Vollmachten Gebrauch machen könne, „selbst wenn ein approbiertter Priester zugegen sei“.

Aber gerade dieser letzte Zusatz legt einen neuen Zweifel nahe. Denn da ein approbiertter Priester noch lange nicht dasselbe ist wie ein Priester, der in bezug auf die Reservationen besondere Vollmachten hat, so erhebt sich die Frage, ob ein zum Beicht hören approbiert oder nicht approbiert Priester von Reservaten absolvieren könne, auch in Gegenwart eines Priesters, der hinsichtlich dieser Reserve besondere Vollmachten habe. Diese Frage möchte man wohl von vornherein im bejahenden Sinne beantworten durch den einfachen Hinweis auf das Axiom: „In mortis periculo nulla est reservatio.“ Die Frage ist aber doch nicht so einfach zu beantworten. Dies zeigt besonders die Lehre des heiligen Alfons. Trotzdem nämlich auch schon damals jener Grundsatz galt, antwortete der heilige Alfons doch nicht ohne Unterschied im bejahenden Sinne. Er unterscheidet nämlich zwischen reservierten Zensuren und reservierten Sünden. Von letzteren könnte in Todesgefahr jeder Beichtvater absolvieren auch in Gegenwart des Obern, der die Reservation verhängt habe. Von reservierten Zensuren aber könnte in Gegenwart des zuständigen Obern ein gewöhnlicher Beichtvater nicht absolvieren. Als Grund hiefür gibt der Heilige an, daß ein Beichtvater, der in bezug auf die Reserve keine besonderen Vollmachten hätte, dem Kranken die Pflicht auferlegen müsse, sich nachher seinem Obern zu stellen, wenn er von einer reservierten Zensur, nicht aber wenn er von einer reservierten Sünde absolviert worden sei. Aus dem Umstande, daß man rekurrieren müsse, folge aber auch, daß, wenn der Obere, an den der Rekurs gehen müßte, zugegen sei, man sofort rekurrieren müsse und demnach von reservierten Zensuren nicht absolvieren könne.<sup>3)</sup> Im Hinblick auf diese Auffassung ist zu bemerken, daß sie wegen der Änderungen im neuen Recht sicherlich nicht mehr ohne jede Änderung aufrecht erhalten werden kann. Denn zunächst müßte das, was über die Gegenwart des Obern gesagt wird, auch ausgedehnt werden auf die Gegenwart eines jeden, der für diese Fälle besondere Vollmachten hat, da man ja nach can. 2252 auch an einen solchen rekurrieren kann. Dann ist

<sup>1)</sup> Rituale Romanum, Tit. III, c. 1.

<sup>2)</sup> Heiner, a. a. D. S. 381.

<sup>3)</sup> S. Alphonsus, Theologia Moralis, I. VI, n.º 563.

aber besonders zu bemerken, daß die Pflicht zu refurrieren nach dem neuen Rechte auch für die meisten reservierten Zensuren nicht mehr besteht. Also kommen alle diese Fälle nicht mehr in Betracht. Ferner ist wohl zu beachten, was D' Annibale scharf sinnig bemerkt, wenn er schreibt, daß jemand sich an den höheren Obern wenden müsse, nicht um von ihm absolviert zu werden, sondern um dessen Vorschriften entgegen zu nehmen. Muß man aber nicht an den Obern refurrieren, um von ihm absolviert zu werden, dann kann man auch in unserem Falle in seiner Gegenwart absolviert werden.<sup>1)</sup> Aus ähnlichen Erwägungen heraus hat wohl auch das heilige Offizium unter dem 29. Juli 1891 erklärt, man solle jene in Ruhe lassen (*non sunt inquietandi*), welche die Ansicht vertreten, im Todesfall . . . sei die Absolution der mit oder ohne Zensur reservierten Sünden gültig, auch wenn sie von einem Priester erteilt worden sei, der keine Vollmachten in bezug auf die Reserve habe, und ein anderer Priester, der die entsprechende Jurisdiktion gehabt hätte, leicht hätte gerufen oder zugegen sein können.<sup>2)</sup>

Natürlich hat diese Erklärung auf die Ansicht der neueren Autoren den nachhaltigsten Einfluß ausgeübt. Doch drückt sich Genicot nicht ganz korrekt aus, wenn er schreibt, in Todesgefahr könne jeder einfache Beichtvater den Sterbenden absolvieren, auch in Gegenwart eines privilegierten Beichtvaters, d. h. eines Beichtvaters, der besondere Vollmachten hat in bezug auf die Reserve.<sup>3)</sup> Diese Lehre ist nicht ganz richtig, weil das, was Genicot hier nur von dem „confessarius“ sagt, auch nach dem früher Gesagten auf den „simplex sacerdos“ ausgedehnt werden muß. Viel richtiger sagt daher Göpfert: „In Todesgefahr kann jeder Priester (nicht nur der approbierte Beichtvater) auch in Gegenwart des Bischofs oder eines bevollmächtigten Beichtvaters von allen wie nur immer reservierten und notorischen Sünden und Zensuren gültig und erlaubt absolvieren.“<sup>4)</sup>

Besonders ist hier noch hervorzuheben, daß, wie can. 882 ausdrücklich betont, alle Priester diese Vollmachten nicht nur gültiger, sondern auch erlaubterweise ausüben.

In bezug auf diese großen, allgemeinen Vollmachten kennt der Kodek nur zwei Einschränkungen, nämlich eine Einschränkung in can. 884 hinsichtlich des Komplex und eine andere Einschränkung in can. 2252 hinsichtlich der Pflicht, in gewissen Fällen zu refurrieren.

Über die Absolution des Komplex ist nach can. 884 daran festzuhalten, daß sie in periculo mortis immer gültig ist. Nicht immer ist sie jedoch auch erlaubt. Sie bleibt vielmehr — von einem Notfall abgesehen — für den Priester immer unerlaubt. Ein solcher Notfall liegt, wie es sich aus dem Vergleich mit can. 2367

<sup>1)</sup> D' Annibale, Summula Theologiae Moralis, I<sup>a</sup>, p. 346/347.

<sup>2)</sup> A. S. S. XXIX, 574.

<sup>3)</sup> Genicot, Institutiones Theol. Moral. II<sup>a</sup>, n.º 347.

<sup>4)</sup> Göpfert, Moraltheologie III<sup>a</sup>, n.º 148.

ergibt, dann vor, wenn entweder ein anderer Priester die Beicht nicht hören kann, ohne daß schwere Infamie oder Vergernis entstünde, oder wenn das Beichtkind sich weigert, bei einem anderen Priester zu beichten. Dabei aber ist immer vorausgesetzt, daß der sacerdos complex einen solchen Notfall nicht absichtlich hervorgerufen hat.

Eine andere Einschränkung findet sich in can. 2252 hinsichtlich der Zensuren ab homine und der specialissimo modo dem Apostolischen Stuhle reservierten Zensuren. Wurde nämlich jemand in Todesgefahr von einer solchen Zensur losgesprochen durch einen nicht dazu eigens bevollmächtigten Priester, so muß er nach seiner Genesung unter Strafe des Wiedereintrittes der Zensur rekurrieren, und zwar bei einer Zensur ab homine an denjenigen, der die Zensur verhängt hat, bei einer Zensur a jure, die dem Apostolischen Stuhle specialissimo modo vorbehalten ist, an die Pönitentiarie oder den Bischof oder einen andern, der die entsprechenden Absolutionsvollmachten besitzt.

Der Umstand, daß in diesem Kanon gesagt wird, daß außer an die Pönitentiarie der Rekurs auch geschehen kann an den Bischof, darf aber niemand zu der Ansicht verleiten, in einem solchen Falle könne der Bischof ohneweiters absolvieren. Vielmehr muß — wie auch Eichmann erwähnt, der Bischof hiefür eine ganz besondere Vollmacht haben.<sup>1)</sup> Praktisch wird man sich aber immer am besten — wenn keine Verlezung des Beichtsigills zu befürchten ist — an den Bischof wenden. Hat der Betreffende besondere Vollmachten, dann kann er von ihnen sofort Gebrauch machen; hat er aber diese Vollmachten nicht, dann kann er das Bittgesuch nach Rom weiterleiten.

Außer an den Bischof kann der Rekurs auch noch geschehen an einen andern, der die entsprechende Vollmacht hat. Da es sich aber hier um Zensuren handelt, die specialissimo modo reserviert sind, so genügt hier — wie can. 2253 sagt — nicht die allgemeine Vollmacht, von den dem Apostolischen Stuhle reservierten Zensuren zu absolvieren, ja es reicht nicht einmal eine spezielle Vollmacht aus, sondern es muß eine „facultas specialissima“ sein, d. h. es muß die ganz besondere Vollmacht sein, auch von Zensuren, die specialissimo modo reserviert sind, absolvieren zu können. In Wirklichkeit dürfte es äußerst schwierig sein, jemand zu finden, der eine solch außerordentliche Vollmacht hat. Denn nach can. 239, § 1, n.º 1 haben selbst die Kardinäle nicht diese Vollmacht, wenigstens nicht a jure. Selbstverständlich ist es dadurch nicht ausgeschlossen, daß sowohl sie als auch andere durch einen besonderen Gnadenentlaß diese Vollmacht bekommen. Dies wird besonders dann der Fall sein, wenn wegen besonderer örtlicher oder zeitlicher Verhältnisse der Apo-

<sup>1)</sup> Eichmann, Das Strafrecht des Cod. jur. ean., S. 86.

stolische Stuhl nur schwer zu erreichen ist. Hier kann vor allem zum Beispiel ein Apostolischer Nuntius in Betracht kommen, manchmal wohl auch ein Diözesanbischof. Raum aber wird eine solche Vollmacht, von specialissimo modo reservierten Zensuren zu absolvieren, ein gewöhnlicher Beichtvater haben. Deshalb ist wohl auch in diesem Kanon nicht wie in can. 2254, § 2, die Rede davon, daß man, statt zu refurrieren, auch bei einem bevollmächtigten Priester beichten könne. Aber selbstverständlich muß deshalb der Refurs, der an einen mit diesen besonderen Absolutionsvollmachten ausgerüsteten Bischof oder Apostolischen Delegaten geht, nicht notwendig extra confessionem geschehen, sondern man kann an denselben auch refurrieren, indem man bei ihm beichtet.

Dieser Refurs nun muß — wie des näheren bestimmt wird — geschehen, nachdem der Kranke gesund geworden ist.

Als „gesund“ sind nach Vermeersch-Creusen jene zu bezeichnen, deren Zustand so ist, daß sie ohne große Schwierigkeit refurrieren können. Dabei braucht man aber nicht ängstlich zu sein, besonders wenn der Pönitent offenbar guten Willen hat. Für diejenigen, welche ohne krank zu sein in der Todesgefahr schwebten, ist nach demselben Autor die Zeit für den Refurs zu berechnen von dem Zeitpunkt an, in dem sie außer Gefahr waren.<sup>1)</sup>

Für die Art und Weise zu refurrieren sind nach can. 2252 die Bestimmungen des can. 2254, § 1, maßgebend.

Zunächst muß daher der Refurs stattfinden innerhalb eines Monates von der Wiedererlangung der Gesundheit an. Dabei ist zu bemerken, daß, wenn der Refurs z. B. schriftlich geschieht, das Schriftstück innerhalb eines Monates abgeschickt, nicht aber schon bei dem entsprechenden Obern angekommen sein muß.

Der Refurs muß ferner geschehen wenigstens brieftlich und mit Hilfe des Beichtvaters. Da es heißt „wenigstens“, so ist es selbstverständlich auch gestattet, daß man sich persönlich stellt. Letzteres war in früheren Jahrhunderten sogar vorgeschrieben. Seit dem Jahre 1886 aber kann man auch brieftlich refurrieren. Dieser brieftliche Refurs kann zunächst durch das Beichtkind selbst eingelegt werden. Gewöhnlich aber legt man den Refurs auf brieftlichem Wege ein, indem man sich dabei der Hilfe des Beichtvaters bedient. Es muß dies nicht notwendig der Beichtvater sein, der jemanden von der Zensur absolviert hat, sondern es kann auch ein anderer Beichtvater sein.<sup>2)</sup> Für den Fall, daß es jemand nur möglich wäre, mit Hilfe des Beichtvaters, dem er die entsprechende Sünde gebeichtet hat, zu refurrieren, wäre er selbstverständlich auch verpflichtet, dessen Hilfe in Anspruch zu nehmen. Ebenso hat auch der Beichtvater die Pflicht, diese Mühe auf sich zu nehmen.

<sup>1)</sup> Vermeersch-Creusen, Epitome III, n.º 452, 5.

<sup>2)</sup> Aerthys, Theologia Moralis II<sup>1º</sup>, n. 994; Genicot, Institutiones Theol. Mor. II<sup>8</sup>, n. 574.

Der Refurs hat ferner so zu geschehen, daß der Name des Pönitenten dabei verschwiegen wird. Für den wahren Namen wird dann ein fingierter Name eingesetzt, z. B. Titus, Sempronius. Dies gilt auch, wenn das Beichtkind selbst refurriert. Aber selbstverständlich ist die Adresse desjenigen genau anzugeben, an den die Antwort geschickt werden soll.

In der Antwort, die auf das Bittgesuch eingeht, werden dem Pönitenten auch gewisse Anordnungen, Befehle (mandata) zugehen, die er natürlich auch erfüllen muß. Manchmal handelt es sich dabei um bloße Bußwerke, manchmal sind aber die Anordnungen auch so, daß es dem Pönitenten unmöglich gemacht werden soll, in seine früheren Sünden zurückzufallen. So pflegt z. B. einem Beichtvater, der sich der absolutio complicis schuldig gemacht hat, besonders wenn das Vergehen öfters begangen wurde, auferlegt zu werden, daß er innerhalb einer bestimmten Zeit das Amt eines Beichtvaters niederlege.

(Schluß folgt.)

## Gedanken zum pastorellen Hausbesuche.

Von Otto Ritter, Passau.

### I.

Die Zeiten sind böse, so böse, daß einem P. Rösler C. Ss. R., dem Prediger der Priester in der Linzer Quartalschrift,<sup>1)</sup> die Verblendung des Menschengeistes und die Verderbtheit des Menschenherzens zur Erklärung nicht mehr ausreicht; das sei vielmehr die häßerfüllte Sprache des Fürsten der Finsternis, die in Liedern des Hasses ausklinge; die Gegenwart sei eine Erklärung des Apostelwortes: „Das Geheimnis der Bosheit ist schon wirksam.“ Sind die Zeiten böse, sind es die Menschen, die Quelle schlechter Zeiten, erst recht.

Massenentkirchlichung, Massenentchristlichung und dazu offener Kampf gegen Christus und Kirche sind ein Kennzeichen unserer Zeit; das Laster sitzt auf dem Throne, die Tugend liegt im Staube; eine Umkehrung der Begriffe, eine Umwertung der Begriffe! In deutschen Landen ist das Kreuz in Gefahr und mit ihm die am Kreuze erlösten Brüder.

Wir Priester müssen nun einen Kreuzzug predigen. Nicht um Jerusalem, das alte, handelt es sich jetzt, nicht um Palästina, so teuer es uns auch ist, sondern um das neue Jerusalem, um den Boden, aus dem das Beste wächst, das wir haben, das Volkswohl und der Menschheitsfrieden, Menschenehre und Menschenglück; das Heilige Land der christlichen Gesellschaftsordnung wieder zu erobern, das, was noch unser ist, zu schützen, zu verteidigen bedarf es.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Linzer Quartalschrift 1917, 447.

<sup>2)</sup> P. Bonaventura Kroß, Das ewige Licht, 1920, S. 396.